

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 5 (Nippes) | 28.01.2016 |

Asylanträge

Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Bewerber aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern gibt es in Köln, und wie viele haben einen Asylantrag gestellt?
2. Wie lange dauert aktuell ein Asylverfahren?
3. Wie viele Menschen wurden 2013, 14, 15 aus Köln abgeschoben, weil der Asylantrag abgelehnt wurde?
4. Wie ist der Zustand des Hauses Neusser Landstraße 2, und ist eine Renovierung erforderlich?
5. Funktioniert die Zusammenarbeit mit der Willkommensinitiative?

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1.

Wie viele Bewerber aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern gibt es in Köln, und wie viele haben einen Asylantrag gestellt?

Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II Asylgesetz (AsylG) bezeichneten Staaten, § 29 a AsylG. In der Anlage II zu § 29 a AsylG stehen: Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal, Serbien und neu seit dem 24.10.2015 Albanien, Kosovo und Montenegro.

Die Zahl der Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die der Stadt Köln zugewiesen wurden, ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. An der Entwicklung der Zugänge ist erkennbar, dass das im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verabschiedete Maßnahmenpaket des Bundes erste Wirkungen zeigt.

| Heimatland | I.-III. Quartal 2015 | Oktober 2015 | Gesamtzahl bis 31.10.2015 | November 2015 | Gesamtzahl bis 23.11.2015 |
|--------------------------------|-------------------------|-----------------|---------------------------------|------------------|---------------------------------|
| Albanien | 744 | 15 | 759 | 89 | 848 |
| Serbien, Republik | 286 | 29 | 315 | 6 | 321 |
| Mazedonien, ehe. jug. Republik | 165 | 29 | 194 | 4 | 198 |
| Kosovo, Republik | 193 | 1 | 194 | 2 | 196 |
| Bosnien und Herzegowina | 64 | 1 | 65 | 7 | 72 |
| Ghana | 41 | 4 | 45 | 2 | 47 |

Darüber hinaus haben bisher in 2015 folgende 1.805 Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten nach ihrer unerlaubten Einreise bei der Stadt Köln vorgesprochen:

| | |
|-------------------------|-----|
| Albanien | 279 |
| Bosnien und Herzegowina | 207 |
| Ghana | 12 |
| Kosovo | 414 |
| Mazedonien | 340 |
| Montenegro | 35 |
| Senegal | 1 |
| Serbien | 515 |
| Belgien | 1 |
| Kroatien | 1 |

Es wird nicht anhand der Staatsangehörigkeiten erfasst, was in diesen Fällen weiter veranlasst wurde (beispielsweise spätere Asylantragsstellung, Zuständigkeit anderer Behörde, Einleitung Verfahren nach dem Dubliner Übereinkommen, Zuweisung an Köln).

Zu Frage 2:

Wie lange dauert aktuell ein Asylverfahren?

Die Asylverfahren werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. Während der Dauer des Verfahrens erhalten die Asylantragsteller eine Aufenthaltsgestattung, die von der Ausländerbehörde ausgestellt und verlängert wird.

Asylverfahren dauern durchschnittlich sechs bis neun Monate, in Einzelfällen auch kürzer oder länger. Wegen der hohen Antragszahlen gibt es derzeit allerdings Verzögerungen bei der Antragstellung. Es kann teilweise mehrere Wochen bis Monate dauern, bis ein Flüchtling einen Termin beim BAMF erhält, um seinen Asylantrag förmlich zu stellen. Das BAMF arbeitet daran, die Verfahren zu beschleunigen.

Zu Frage 3:

Wie viele Menschen wurden 2013, 14, 15 aus Köln abgeschoben, weil der Asylantrag abgelehnt wurde?

In 2013 und 2014 wurden jeweils 213 Abschiebungen eingeleitet. Davon konnten in 2013 116 und in 2014 71 Abschiebungen durchgeführt werden.

In 2015 wurden bisher 167 Abschiebungen eingeleitet, davon 106 abgelehnte Asylbewerber. Insgesamt abgeschoben 46 Personen. Hier wird nicht nach abgelehnten Asylbewerbern und anderen Ausreisepflichtigen unterschieden.

Nach Ablehnung eines Asylantrages kann die Ausreisepflicht in der Regel nicht zeitnah umgesetzt werden. Abgelehnte Asylbewerber werden mit dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Ausreise aufgefordert. Für den Fall, dass sie der Ausreise nicht nachkommen, wird im Bescheid die Abschiebung angedroht. Sofern ein Asylverfahren abgelehnt wurde, steht (je nach Art der Ablehnung) den Betroffenen zunächst der Rechtsweg offen. Eine Entscheidung des Gerichtes dauert durchschnittlich zwischen sechs und neun Monaten, in Einzelfällen auch kürzer oder länger. Während dieser Zeit wird der Aufenthalt weiter gestattet. In einer Vielzahl der Fälle abgelehnter Asylbewerber werden Anträge auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels gestellt. Diese Anträge bedürfen der Prüfung und Bescheidung. Eine Ablehnung eröffnet den Ausreisepflichtigen erneut den Rechtsweg.

Bei der auf eine Ablehnung des Asylantrages folgenden Vorsprache bei der Ausländerbehörde werden die Betroffenen erneut auf die Ausreisepflicht verwiesen und in zwei Richtungen beraten und informiert. Zum einen werden sie über die Möglichkeiten und Unterstützungen einer freiwilligen Ausreise beraten (Rückkehrprogramme und Rückkehrhilfen). Zum anderen wird deutlich gemacht, dass

andernfalls die Abschiebung eingeleitet wird.

Sofern keine Passpapiere vorliegen, werden die Betroffenen zur Passbeschaffung aufgefordert, da ohne gültige Personalpapiere weder die freiwillige Ausreise noch die Abschiebung möglich sind. Häufig wird vorgetragen, dass die Betroffenen keine Pässe erhalten könnten. In diesen Fällen wird die Passersatzpapierbeschaffung eingeleitet. Hier ist die Ausländerbehörde zum einen vor die Problematik gestellt, dass oftmals falsche oder unzureichende Angaben über die Identität oder Herkunftsstaat durch die Betroffenen getätigt werden, was letztlich zeitlich aufwendige Nachforschungen zur Identitätsaufklärung erfordert oder gar Passersatzpapieranträge an mehrere mögliche Herkunftsstaaten gestellt werden müssen. Weiterhin kann auch eine Passersatzpapierbeschaffung am Kooperationsverhalten der jeweiligen Herkunftsländer scheitern, so bestehen teilweise unerfüllbare hohe Beweisforderungen, die Voraussetzung des Ausreisewillens des abgelehnten Asylbewerbers oder oftmals eine lange Verfahrensdauer. Hier hat die Bundesregierung angekündigt, die Bundesländer künftig besser zu unterstützen.

Ein großer Teil der Anträge auf einen humanitären Aufenthalt wird mit Erkrankungen, die zum Teil bereits im Heimatland bestanden oder in Deutschland aufgetreten sind (körperliche und psychische Erkrankungen) und/oder Reiseunfähigkeit begründet. Neben tatsächlichen Erkrankungen sind Hintergrund solcher Anträge oft die schwierigen Lebensbedingungen und fehlende Existenzsicherung im Heimatland. Sofern die Erkrankungen nicht bereits Bestandteil des Verfahrens beim Bundesamt waren, sind diese durch die Ausländerbehörde zu prüfen (inlandsbezogene Abschiebehindernisse). Dieses Verfahren kann ebenfalls mehrere Monate in Anspruch nehmen. Sofern hier eine Ablehnung des Antrags durch Ordnungsverfügung erfolgen muss, gibt es wiederum die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln.

Darüber hinaus stellt das (zumeist kurzfristige) Untertauchen der Rückzuführenden ein Vollzugshindernis dar. Durch die hohen rechtlichen Anforderungen ist die Beantragung von Haft zur Sicherung einer Abschiebung in den wenigsten Fällen möglich. Um dem Untertauchen zu begegnen, ist der Gesetzgeber tätig geworden und hat mit dem Gesetzespaket des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eine Regelung getroffen, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden darf. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit dies Wirkung zeigt.

Zu Frage 4:

Wie ist der Zustand des Hauses Neusser Landstraße 2, und ist eine Renovierung erforderlich?

Es gibt immer wieder Probleme mit den Duschen, da sie in einer schlechten Qualität und nicht fachgerecht vom Eigentümer eingebaut wurden. Wenn Schäden entstehen, wie Schimmelbildung Undichtigkeiten oder ähnliches, werden sie vom Eigentümer jedoch wieder repariert. Eine Renovierung /Sanierung der Duschen ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 5:

Funktioniert die Zusammenarbeit mit der Willkommensinitiative?

Die Willkommensinitiative in Longerich führt insbesondere im Bereich Kinder und Jugendliche Angebote im Wohnheim Neusser Landstraße durch. In Kooperation mit der Kantine und dem Tonstudio wurden hierüber bereits mehrere Willkommensfeste für die Flüchtlinge organisiert, mit einem breiten Spektrum an kulturellen Beiträgen auch der Flüchtlinge selbst.

Im Wohnheim selbst findet ein regelmäßiger Austausch statt zwischen dem Interkulturellen Dienst, der Bezirksjugendpflege, der Heimleitung und Trägervertretern, dem Wohnungsamt sowie hauptamtlichen Angebotsträgern. Vor zwei Monaten fand ein personeller Wechsel der 2. Heimleiterstelle statt und parallel auch eine Strukturveränderung.

Unter Federführung der Bezirksjugendpflege für den Bereich Angebote für Kinder und Jugendliche sowie des Interkulturellen Dienstes für den Bereich der Erwachsenen und Elternangebote finden gesonderte Treffen unter Einbeziehung aller Angebotsträger und Ehrenamtler aus den Willkommensinitiativen statt, um bedarfsorientiert die Angebote zu koordinieren und den Austausch zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Willkommensinitiative fest eingebunden in den ¼ jährlich tagenden „Runden Tisch Flüchtlinge“ im Stadtbezirk Nippes – ins Leben gerufen über Bürgeramtsleitung und den Interkulturellen Dienst. Hierbei handelt es sich um ein Netzwerk aller Willkommensinitiativen im Stadtbezirk Nippes in enger Kooperation mit dem gesamtstädtischen Forum für Willkommenskultur.

Gez.
Kahlen